

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/5958 -**

Schließung und/oder Zusammenlegung 29 niedersächsischer Amtsgerichte (hier: Amtsgericht Bad Gandersheim)

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 14.06.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 22.06.2016

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 15.07.2016,
gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung der Abgeordneten

In seinem aktuellen Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2014 empfiehlt der Landesrechnungshof die Schließung oder Zusammenlegung von 29 der 80 niedersächsischen Amtsgerichte aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass auch Kleinstgerichte eine teure Mindestausstattung an Rechtspflegern, Wachtmeistern und Justizangestellten sowie Rufbereitschaften in Nächten und an Wochenenden benötigen. Der Landesrechnungshof definiert ein „kleines“ Amtsgericht als ein Amtsgericht mit weniger als sechs Richtern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nachdem der Niedersächsische Landesrechnungshof bereits in seinem Jahresbericht 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2011 - (Drs. 17/191) zum Ergebnis gekommen war, dass in den 22 niedersächsischen Amtsgerichten mit weniger als 30 Beschäftigten (in Vollzeiteneinheiten = VZE) „eine gleichmäßige und angemessene Auslastung weder der Richter oder der Rechtspfleger noch der Servicekräfte sichergestellt“ sei (a.a.O., S. 13), fordert der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2014 - (Drs. 17/5800) das Justizministerium auf, die Amtsgerichtsstruktur in Niedersachsen zu prüfen (a.a.O., S. 151). Eine Mindestgröße von sechs Richter-VZE sei das „unabdingbare Minimum für ein zukunftsfähiges Amtsgericht“ (a.a.O., S. 155).

In Niedersachsen haben von 80 Amtsgerichten folgende 29 Gerichte (in aufsteigender Reihenfolge) mit Stand 31.12.2015 weniger als sechs Richterstellen in VZE: Bad Gandersheim, Springe, Clausthal-Zellerfeld, Rinteln, Sulingen, Elze, Alfeld, Burgdorf, Einbeck, Otterndorf, Stolzenau, Zeven, Duderstadt, Brake, Seesen, Diepholz, Varel, Nordenham, Osterode am Harz, Hann. Münden, Wildeshausen, Jever, Wittmund, Herzberg am Harz, Bremervörde, Burgwedel, Cuxhaven, Dannenberg und Bückeburg.

Die Landesregierung hat sich in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach auf Anfragen von Abgeordneten zu ihrer Haltung zur Gerichtsstruktur dahin gehend geäußert, dass sie die Verankerung der Justiz in der Fläche dauerhaft erhalten möchte (vgl. Drs. 17/532; Drs. 17/533; Drs. 17/534; Drs. 17/535; Drs. 17/536; Drs. 17/537; Drs. 17/538; Drs. 17/539; Drs. 17/500, dort S. 16 f.; Drs. 17/540; Drs. 17/749; Drs. 17/1360; Drs. 17/2430, S. 174 f.).

An dieser Haltung der Landesregierung hat sich nichts geändert. Die historisch gewachsene und in der Praxis bewährte Gerichtsstruktur in Niedersachsen ist Garant für einen gleichen, erreichbaren und effektiven Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz. Kurze Wege zu den Gerichten verwirklichen Bürgernähe nicht nur im wörtlichen, sondern auch im übertragenen Sinne und sorgen dafür, dass die Justiz nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Interessen ist.

Dabei gehört die Prüfung der Amtsgerichtsstruktur ebenso wie die der Struktur der Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie die der Gerichte der Fachgerichtsbarkeiten zu den Daueraufgaben des Justizministeriums. Das Justizministerium betrachtet dabei auch Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Personal- und Sachmitteleinsatzes bei den Gerichten. Diese Möglichkeiten sind nicht auf Schließungen beschränkt. Das Justizministerium achtet im Übrigen darauf, dass durch eine angemessene Personalausstattung und sächliche Ausstattung aller Gerichte des Landes eine gleichbleibend hohe Qualität der Rechtspflege gewährleistet ist. So sollen etwa nach dem von der Landesregierung beschlossenen Haushaltsplanentwurf im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt 300 neue Stellen geschaffen werden, die vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers überwiegend der mittleren Beschäftigungsebene bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften zugutekommen werden.

Auch zu dem Amtsgericht Bad Gandersheim hat sich die Landesregierung mehrfach geäußert (vgl. Drs. 17/534; Drs. 17/500, S. 17; Drs. 17/749; Drs. 17/2430, S. 172 f.).

Das Amtsgericht nimmt unter den niedersächsischen Amtsgerichten eine Sonderrolle ein, weil es das bislang einzige Amtsgericht ist, bei dem sich eine kommunale Gebietsreform unmittelbar auf die Größe des Bezirks ausgewirkt hat. Infolge der Fusion mit der Gemeinde Einbeck ist die Gemeinde Kreiensen zum 1. Januar 2013 aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Gandersheim herausgefallen. Es handelt sich bei dem Amtsgericht als Folge dieser Bezirksänderung nunmehr um das mit Abstand kleinste Amtsgericht des Landes Niedersachsen. In Vollzeitstellen sind dem Amtsgericht 9,5 Stellen zugewiesen, davon 1,25 Richterstellen.

In der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP „Zukunft des ländlichen Raums in Niedersachsen“ (Drs. 17/2430, S. 174 f.) hat die Landesregierung zu Frage 237 „Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die Präsenz der Justiz im ländlichen Bereich auszudünnen bzw. kleinere Amtsgerichte zu schließen?“ ebenfalls ausdrücklich auf die Sonderrolle des Amtsgerichts Bad Gandersheim hingewiesen und ergänzt:

„Das Oberlandesgericht Braunschweig als zuständige Mittelbehörde ist deshalb mit Erlass vom 09.01.2014 gebeten worden, die weitere Entwicklung beim Amtsgericht Bad Gandersheim, insbesondere die Auswirkungen der Verkleinerung des Gerichtsbezirks, in besonderer Weise zu beobachten und für den Fall, dass sich Zweifel daran ergeben, ob das oben genannte Bestandskriterium noch erfüllt ist, dies zu berichten sowie Lösungsvorschläge dafür zu unterbreiten.

In seinem daraufhin erstatteten Bericht vom 12.03.2014 hat sich das Oberlandesgericht Braunschweig dafür ausgesprochen, den Justizstandort Bad Gandersheim zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufzugeben. Da im benachbarten Amtsgericht Seesen zurzeit dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, hat das Oberlandesgericht Braunschweig für die Dauer dieser Sanierungsmaßnahmen Organisationseinheiten des Amtsgerichts Seesen in freie Räumlichkeiten des Amtsgerichts Bad Gandersheim verlagert. Das Oberlandesgericht Braunschweig geht davon aus, dass über die Sanierungsphase hinaus eine dauerhafte Gesamtlösung zur Standortsicherung von Seesen und Bad Gandersheim vorstellbar sei. Die Bauphase könne insoweit als ‚Probephase‘ angesehen werden. Eine Entscheidung darüber ist aber noch nicht getroffen worden.“

Dieser Sachstand gilt fort.

- 1. Plant die Landesregierung, das Amtsgericht Bad Gandersheim zu schließen? Falls ja, hat die Landesregierung einen Zeitplan, wann das Amtsgericht Bad Gandersheim geschlossen werden soll, und welches andere Gericht soll dessen Aufgaben übernehmen?**

Nein.

2. Plant die Landesregierung, das Amtsgericht Bad Gandersheim mit einem anderen Amtsgericht zusammenzulegen? Falls ja, mit welchem Amtsgericht?

Siehe Vorbemerkung.

3. Welchen Sanierungsbedarf weist das Amtsgericht Bad Gandersheim auf?

Der landesweit bestehende Sanierungsbedarf ist die Folge der insbesondere auch von der Vorgängerregierung jahrelang vernachlässigten bzw. unterlassenen Bauunterhaltung. In der Vergangenheit konnten im Regelfall nur dringlichste Bauunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Der Sanierungsbedarf für das Amtsgericht Bad Gandersheim beträgt 664 000 Euro.

Die Zahl stützt sich auf die in der Regel jährlich je Liegenschaft fortzuschreibenden sogenannten Baubedarfsnachweise (BBN), die im Programm LINFOS erfasst sind und von der OFD für die vorliegende KA extrahiert wurden. Es handelt sich dabei um überschlägig ermittelte Unterhaltungsarbeiten unterschiedlicher Dringlichkeiten, die erst im Falle einer anstehenden Realisierung und Bereitstellung konkreter Haushaltsmittel durch detaillierte Planungen unterlegt werden. Die Kosten verstehen sich als Brutto-Baukosten inkl. 19 % Umsatzsteuer. Sie beinhalten nicht die Baunebenkosten.

Die Erhebungen der BBN erfolgen liegenschafts- bzw. gebäudeweise. Das Amtsgericht nutzt das Gebäude lediglich teilweise. Der angegebene Sanierungsbedarf bezieht sich auf das gesamte Gebäude.